

PFLEGEVERSICHERUNG – EINZELHEITEN ZUR REFORM

Jens Spahn legt Einzelheiten zur Reform der Pflegeversicherung vor: Stapellösungen werden eingedämmt und das Tarifniveau wird an einen Versorgungsvertrag gekoppelt.

Einiges war seit Jahren angekündigt, vieles ist aber auch neu: Der erste Entwurf zur grundlegenden Reform der Pflegeversicherung liegt im Arbeitsentwurf vor. Auf Basis des Koalitionsvertrags sollen einerseits alle Pflegekräfte in dem benötigten Umfang angemessen entlohnt werden, andererseits aber die Pflegebedürftigen vor finanzieller Überforderung geschützt werden.

DIE WICHTIGSTEN MASSNAHMEN DES GESETZENTWURFS:

1

Bezahlung mindestens nach Tarif

Um die Attraktivität des Pflegeberufs zu stärken und auch die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern, sollen beruflich Pflegende künftig mindestens nach Tarif bezahlt werden. Für Pflegeeinrichtungen soll ab 1. Juli 2022 eine Bezahlung nach Tarif nämlich Voraussetzung für die Zulassung durch einen Versorgungsvertrag werden.

2

Leistungszuschläge nach Dauer der Pflege

In der stationären Pflege erfolgt eine in Abhängigkeit von der Dauer der Pflege gestaffelte Reduzierung der pflegebedingten Eigenanteile. Pflegebedürftige, die seit mehr als 12 Monaten vollstationäre Leistungen beziehen, erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 % ihres zu zahlenden pflegebedingten Eigenanteils. Pflegebedürftige, die seit mehr als 24 Monaten vollstationäre Leistungen beziehen, erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von 50 % ihres zu zahlenden pflegebedingten Eigenanteils. Pflegebedürftige, die seit mehr als 36 Monaten vollstationäre Leistungen beziehen, erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von 75 % ihres zu zahlenden pflegebedingten Eigenanteils.

3

Investitionskostenübernahme/Anhebung der Leistungsbeträge

Eine zusätzliche Entlastung der Pflegebedürftigen erfolgt über eine Finanzierung von Investitionskosten durch die dafür zuständigen Länder in Höhe von monatlich bis zu 100 Euro. Darüber hinaus werden die Leistungsbeträge im Bereich der häuslichen Versorgung angehoben und sowohl in der stationären als auch in der ambulanten Pflege ist ab 2023 ist regelhaft eine jährliche Anpassung vorgesehen.

4

Absenkung der Refinanzierung der Tagespflege

Ein Kernpunkt der Reform ist die Absenkung der Refinanzierung von Tagespflege auf 50 %, wenn ambulante Pflegesachleistungen oder Kombileistungen in Anspruch genommen werden. Ziel sei es, Fehlanreize durch die Kombination diverser ambulanter und teilstationärer Leistungen zu verhindern. Dieser Punkt ist heftig in der Kritik, weil der bislang geltende „Doppelanspruch“ auf teilstationäre Versorgung (in der Regel Tagespflege) plus ambulanter Versorgung im etwa Betreuten Wohnen zuwiderläuft. Viele Träger haben in den letzten Jahren auf ein derartiges Geschäftsmodell gebaut.

FAZIT

Erfahrungsgemäß werden im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sicherlich noch Korrekturen vorgenommen. Hierbei bleibt mit Spannung abzuwarten, ob es bei den beiden Kernpunkten „Entlohnung nach Tarif“ und „Einschränkung bei Stapellösung bei der Tagespflege“ in der Stringenz bleiben wird. Bedauerlicherweise fehlt es an einer Klarstellung der bestehenden gesetzlichen Regelung, die zur Vereinfachung der Durchsetzung des unternehmerischen Zuschlags für Wagnis und Gewinn im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen führt, was in der Praxis dringend geboten ist.

Kai Tybussek
kai.tybussek@curacon-recht.de